

Regierungsrat

Postgasse 68 Postfach 3000 Bern 8 info.regierungsrat@be.ch www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) Bundesamt für Justiz Bundesrain 20 3003 Bern

Per E-Mail (rechtsinformatik@bj.admin.ch)

Ihr Zeichen:

Jau

24. Februar 2021

Unser Zeichen:

2020.DIJ.7449 SAB

RRB Nr.:

228/2021

Direktion:

Direktion für Inneres und Justiz

Klassifizierung:

Nicht klassifiziert

Entwurf für ein neues Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz: Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung nehmen zu können. Der Kanton Bern möchte dazu die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

Wir begrüssen die allgemeine Ausrichtung des Vorentwurfs. Wir haben nachfolgend drei grundsätzliche Bemerkungen zum Entwurf, die wir vorab darlegen. Weitere Punkte des Vorentwurfs und Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen werden anschliessend behandelt.

I. Allgemeine Bemerkungen

a) Zur Gründung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft

Wir begrüssen die vorgeschlagene Lösung, wonach die Zustimmung von 18 Kantonen und des Bundes für das Inkrafttreten der Vereinbarung zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ausreicht. Diese Lösung erscheint uns jedoch teilweise ungenügend, weil sie nur für die weiteren Dienstleistungen nach Art. 5 VE-BEKJ und nicht für die Grundleistungen der Plattform (elektronischer Rechtsverkehr und elektronische Akteneinsicht) gilt. Art. 4 VE-BEKJ ist daher nicht überzeugend, wenn er den Beitritt aller Kantone fordert, um die Verantwortung für die Plattform an die Körperschaft zu übertragen. Mit der im interkantonalen Bereich üblichen Regelung der Zustimmung von 18 Kantonen würde vermieden, dass einzelne Kantone oder sogar ein einziger Kanton die Steuerung der Plattform durch eine Mehrheit der Kantone verhindern und die subsidiäre Zuständigkeit einer Verwaltungseinheit des Bundes erwirken könnte.

Die Gründung der Körperschaft ist nämlich von der Pflicht zur Nutzung der Plattform, die auch für die kantonalen Justizbehörden gilt, zu unterscheiden. Wir erachten es als wichtig, dass die Körperschaft auf

jeden Fall zustande kommt. Dafür reicht ein Quorum von 18 Kantonen. Das BEKJ stellt sicher, dass die Kantone in den Organen der Körperschaft mitwirken können. Diese Mitwirkungsrechte sind ein Anreiz für die Kantone, der Vereinbarung beizutreten. Die Kantone sollten grundsätzlich daran interessiert sein, die Körperschaft mitzugestalten, weil sie aufgrund des Obligatoriums ohnehin verpflichtet sind, die von der Körperschaft betriebene Plattform zu benutzen.

Aus diesen Gründen sollte auch eine nachträgliche Änderung der Vereinbarung, wie sie in Art. 8 Abs. 6 VE-BEKJ vorgesehen ist, mit einer Mehrheit der beigetretenen Kantone möglich sein und nicht die Einstimmigkeit erfordern.

b) Förderung der freiwilligen Nutzung der Plattform

Nach Art. 11b Abs. 2 VE-VwVG wird der Austausch von Dokumenten mit den Parteien nur dann über die Plattform abgewickelt, wenn sie dies ausdrücklich verlangen und eine Adresse auf der Plattform angegeben haben. Es scheint, dass dieser Grundsatz auch für die anderen indirekt geänderten Verfahrensgesetze gilt. Aus unserer Sicht sollte der Grundsatz umgekehrt werden: An die Verfahrensbeteiligten, die sich in das Adressverzeichnis der Plattform eingetragen haben, um auf dem elektronischen Weg mit den Justizbehörden zu kommunizieren, sollten die Justizbehörden elektronische Zustellungen vornehmen dürfen. Mit anderen Worten sollte der Eintrag im Adressverzeichnis als Zustimmung gelten. Beim Registrieren auf der Plattform sollte der Benutzer/die Benutzerin auf diese Konsequenz aufmerksam gemacht werden.

Weil in der Regel ein Verfahren mit der Eingabe eines bzw. einer Verfahrensbeteiligten in Gang kommt, sollte eine qualifizierte, nach den gesetzlichen Vorschriften eingereichte elektronische Eingabe als Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akteneinsicht gelten. Eine entsprechende Regelung sollte in die Verfahrensgesetze aufgenommen werden.

c) Videoaufzeichnungen oder andere geeignete technische Hilfsmittel

Verschiedene Verfahrensgesetze sehen schon heute die Möglichkeit vor, bei Einvernahmen, Verhandlungen etc. anstelle eines schriftlichen Protokolls eine Aufzeichnung auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln zu erstellen (z.B. Art. 176 Abs. 2 ZPO). Zwar dehnt der Vorentwurf BEKJ zu Recht die Möglichkeit einer Aufzeichnung auf andere Verfahren aus, sieht aber teilweise gleichzeitig nur noch die Möglichkeit zu Tonaufnahmen vor. Videoaufnahmen oder andere technische Lösungen sind nicht mehr genannt und daher unzulässig. Weshalb diese Einschränkung – die als Rückschritt zu bezeichnen ist – im Hinblick auf die Digitalisierung erfolgt, ist nicht nachvollziehbar.

Weiter wird in Art. 76a VE-StPO neu die Möglichkeit bestehen, die Richtigkeit des Protokolls auch elektronisch zu bestätigen. Der Einsatz solcher Mittel sollte im Verwaltungsverfahren sowie im Zivilverfahren auch geprüft werden.

Zwar ist die Datenschutzgesetzgebung auf das Verfahrensrecht nicht anwendbar (Ausnahme: erstinstanzliches Verwaltungsverfahren [Art. 2 Abs. 2 lit. c DSG [SR 235.1], Art. 2 Abs. 3 nDSG]), jedoch ist es entsprechend Sache des Verfahrensrechts, mögliche datenschutzrechtliche Aspekte selbst zu regeln. Da derartige Bild- und Tonaufnahmen stets Personendaten und verbreitet auch besonders schützenswerte Personendaten umfassen, sollte im Verfahrensrecht klar geregelt sein, welche Erfassungsformen zulässig sind.

d) Sprache

Bemerkung zur französischen Sprachversion des Textes: Die Übersetzung «Plateforme de cyberjustice» für «E-Justiz-Plattform» lässt im französischen Sprachgebrauch an eine durch Roboter produzierte Justiz denken. Der Ausdruck ist deshalb abzulehnen. Besser wäre beispielsweise «*Plateforme de justice nu-mérique*».

II. Bundesgesetz über die Plattform für die elektronische Kommunikation in der Justiz (BEKJ)

Art. 1 und 2 VE-BEKJ

Zur Klärung des Nutzungsumfangs der Plattform und aus Gründen der Transparenz und Klarheit schlagen wir vor, in der künftigen Botschaft darauf hinzuweisen, dass die rechtlichen Grundlagen für die Nutzung der Plattform durch die kantonalen Verwaltungsgerichte in der kantonalen Gesetzgebung verankert werden müssen. Lediglich aus Art. 38c Abs. 1 VE-BGG geht indirekt hervor, dass das Verwaltungsgericht als Vorinstanz verpflichtet ist, den Austausch von Dokumenten mit dem Bundesgericht über die Plattform abzuwickeln. Die kantonalen Gesetze über das Verwaltungsverfahren und/oder die Gerichtsorganisation müssen daher entsprechend angepasst werden. Diese Konsequenz für die Kantone sollte daher auch im entsprechenden Kapitel der Botschaft (derzeit Ziffer 4.2 des Berichts) erwähnt werden.

Art. 1 Abs. 2 Bst. a VE-BEKJ:

Der Begriff «Dokumente» greift im digitalen Kontext zu kurz. Die Plattform übermittelt nicht nur Dokumente, sondern auch andere Daten. Art. 1 Abs. 2 Bst. a sollte daher lauten: «... den Aufbau und Betrieb einer zentralen Plattform für die Übermittlung von elektronischen Daten in der Justiz (E-Justiz-Plattform)». In der Folge müsste die Terminologie im gesamten BEKJ sowie auch im Rahmen der Änderung anderer Erlasse entsprechend angepasst werden.

Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 VE-BEKJ

Im Sinne der allgemeinen Bemerkungen (Ziff. I/a) schlagen wir folgenden Wortlaut vor:

Art. 4

Besteht keine Vereinbarung nach Artikel 3 zwischen mindestens 18 Kantonen und dem Bund, so sind die Artikel 6 - 13, 15 und 16 nicht anwendbar und der Bundesrat setzt die folgenden Stellen ein:

- a. ...
- b. ...

Art. 4 Bst. b:

Für die kantonale Justiz ist bedeutend, dass sie in der Trägerschaft der Plattform über eine ausreichende Vertretung verfügt. Die Plattform muss in erster Linie den Bedürfnissen der Justiz gerecht werden. Eine genügende Interessenvertretung ist zu diesem Zweck unerlässlich. Art. 4 VE-BEKJ schreibt vor, dass die Trägerschaft der Plattform einer Verwaltungseinheit der Bundesverwaltung übertragen wird, wenn sich nicht alle Kantone der Vereinbarung anschliessen. Zudem ist ein Beirat aus Vertretungen der Kantone und des Bundes vorgesehen. Für uns fehlt ein klares Bekenntnis der Vorlage zu einer genügenden justizseitigen Vertretung. Wir beantragen deshalb, dass in Art. 4 Bst. b VE-BEKJ erwähnt wird, dass unter den Kantonsvertretungen im Beirat die Justiz mit gleich vielen Vertretern/innen Einsitz nimmt wie die kantonale Verwaltung.

Art. 5 VE-BEKJ

Die Körperschaft sollte allgemein die Möglichkeit erhalten, Dienstleistungen im Bereich E-Justiz anzubieten. Die Beschränkung auf die elektronische Kommunikation – wie sie im erläuternden Bericht begründet wird – ist zu eng. Art. 5 sollte somit wie folgt angepasst werden:

Die Körperschaft kann neben der E-Justiz-Plattform weitere Dienstleistungen in Zusammenhang mit elektronisch geführten Justizverfahren anbieten.

Art. 6 VE-BEKJ

Der Name der Körperschaft sollte im Gesetz festgehalten werden. Die Festsetzung des Sitzes der Körperschaft direkt in der Vereinbarung erscheint dagegen sinnvoll. Das bedeutet nicht, dass sich alle operativen Elemente am Ort des eingetragenen Sitzes befinden müssen.

Der Inhalt der Vereinbarung ist im BEKJ verbindlich und nicht nur als Kann-Vorschrift zu formulieren. Somit schlagen wir folgende Formulierung vor: Die Vereinbarung «enthält Bestimmungen über: ...».

Die Auflistung der zusätzlich zur Plattform angebotenen Dienstleistungen in der Vereinbarung ist nicht notwendig. Art. 6 Bst. e sollte deshalb gestrichen werden.

Art. 8 VE-BEKJ

Wie bei Art. 4 Bst. b festgehalten, sollte die kantonale Justiz in der Trägerschaft der Plattform über eine ausreichende Vertretung verfügten. Die Vorlage sieht eine Vertretung aller Kantone in der Versammlung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft vor (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ). Sie äussert sich aber nicht dazu, ob diese Vertretungen aus der Justiz oder der Verwaltung entsandt werden sollen. Die Leistungen der Plattform werden zugunsten der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und des Justizvollzugs erbracht. Diese sollten – neben der Regierung (Verwaltung) – im Sinne einer ausgewogenen Vertretung der Kantone in der Versammlung vertreten sein. Zu diesem Zweck beantragen wir, dass in Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ vorgesehen wird, dass pro Kanton zwei Vertreterinnen und Vertreter Mitglieder der Versammlung sind. Unter diesen zwei Vertreterinnen und Vertretern sollten die genannten vier Behörden angemessen vertreten sein.

Die Zuständigkeit für die Aufhebung der Vereinbarung hat denselben Regeln wie für deren Gründung zu folgen. Die Aufhebung kann daher nicht durch die Versammlung entschieden werden.

Art. 8 Abs. 5 ist daher wie folgt anzupassen:

⁵ Die Versammlung kann die Vereinbarung ändern.

Dabei fragt sich, ob die Kompetenz der Versammlung zur Änderung sich nicht auf *untergeordnete* Punkte beschränken sollte, während Änderungen von *wichtigen Punkten* (d.h. im Bereich des Obligatoriums) ebenfalls den Regeln für die Gründung der Körperschaft folgen sollten. Wir bitten Sie, diese Frage zu prüfen.

Hinsichtlich des in Art. 8 Abs. 6 festgelegten Erfordernisses bezüglich des Inkrafttretens einer Änderung der Vereinbarung wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen. Es wäre nicht sachgerecht, dass die Vereinbarung mit der Zustimmung von 18 Kantonen zustande kommen kann (Art. 3 Abs. 3 VE-BEKJ), deren Änderung jedoch die Zustimmung aller Kantone erfordert. Auch hier dürfte eine Mehrheit der beigetretenen Kantone ausreichen.

Daher schlagen wir folgende neue Formulierung vor:

⁶ «Änderungen der Vereinbarung treten erst in Kraft, wenn sie vom Bund und einer Mehrheit der beigetretenen Kantone unterzeichnet werden. Der Bundesrat genehmigt sie für den Bund.»

Art. 9 VE-BEKJ

Wie bei der Versammlung (Art. 8 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ) sollte sichergestellt werden, dass die Staatsanwaltschaft, der Justizvollzug, die Gerichte und die Regierung (Verwaltung) im Vorstand angemessen vertreten sind. Art. 9 Abs. 2 Bst. b VE-BEKJ ist somit zwecks ausgewogener Vertretung dieser Staatsgewalten anzupassen. Dabei schlagen wir für den Vorstand eine Vertretung von Bund und Kantonen im Verhältnis 1:3 bzw. 2:6 vor. Das entspricht dem Kostenteiler von 25 % Bund und 75 % Kantone (Art. 32 VE-BEKJ).

Art. 12 VE-BEKJ

Die in Abs. 4 vorgesehene explizite Möglichkeit, Entscheidungen durch Mittel der elektronischen Kommunikation zu treffen, ist sinnvoll, wir begrüssen sie ausdrücklich.

Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-BEKJ

Die Frage des Datenschutzes wird in Art. 26 eingehend behandelt. Gestützt auf die dortigen Ausführungen sollte Art. 14 Abs. 1 Bst a jedoch wie folgt präzisiert werden:

a. Öffentlichkeit der Verwaltung, Datenschutz und Informationssicherheit;

Art. 16 VE-BEKJ

Laut erläuterndem Bericht zu Art. 16 sind bei einem Austritt eines Kantons die Voraussetzungen nach Art. 4 nicht mehr gegeben, «weil nicht mehr alle Kantone Teil der Vereinbarung sind, und es kommt die subsidiäre Regelung nach Art. 5 zum Zug». Nach unserer Ansicht sollte die Körperschaft weiterhin für den Betrieb und die Entwicklung der Plattform verantwortlich sein, solange 18 Kantone an der Vereinbarung beteiligt sind. Wir regen deshalb an, dass diese Folge des Austritts aus der Körperschaft im Gesetzestext von Art. 16 Abs. 2 zum Ausdruck kommt oder zumindest in der Botschaft erläutert wird. Wenn wegen eines Austritts weniger als 18 Kantone der Körperschaft angehören, sollte die subsidiäre Regelung nach Art. 4 Bst. a und b zum Zug kommen. Die Körperschaft wird aber für die weiteren Dienstleistungen nach Art. 5 bestehen bleiben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Nennung von Art. 5 im erläuternden Bericht wohl ein Irrtum ist, denn die subsidiäre Regelung steht nicht dort, sondern wie soeben erwähnt in den Bst. a und b von Art. 4.

Art. 17 VE-BEKJ

Die in Abs. 3 vorgesehene Beschränkung des Zugangs zur vollständigen Adressenliste ist zu begrüssen. Wie der erläuternde Bericht zum BEKJ zu Recht feststellt, darf die Plattform nicht für die Kommunikation zwischen Einzelpersonen verwendet werden, so dass diese nicht das gesamte Register konsultieren dürfen.

Art. 18 VE-BEKJ

Es erscheint uns nicht sachgerecht, die technischen Anforderungen durch das EJPD regeln zu lassen. Dafür braucht es spezifisches Know-how aus dem Projekt Justitia 4.0, das die Körperschaft beim Aufbau der Plattform übernehmen kann.

Daher schlagen wir in Abs. 3 folgende Änderung vor: «Die Körperschaft regelt die technischen Anforderungen an die Schnittstelle».

Art. 19 VE-BEKJ

Es ist fraglich, ob es wirklich notwendig ist, die Identifikationsmittel so präzise im Gesetz festzulegen, oder ob es nicht stufengerechter wäre, die Kompetenz zur Regelung von Details im BEKJ an das für die Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zuständige Organ zu delegieren. Vorbild könnte Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) sein. Verstärkt werden sollte der Vorgang der Authentifizierung durch das Erfordernis der *Eindeutigkeit*.

Art. 19 ist daher neu wie folgt zu formulieren:

Abs. 1

Die Benutzerinnen und Benutzer müssen sich gegenüber der E-Justiz-Plattform eindeutig authentifizieren.

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die formellen Anforderungen.

Abs. 3

Die Körperschaft regelt die technischen Anforderungen.

Art. 20 VE-BEKJ

Es erscheint nicht zweckmässig, wenn in Abs. 3 dem Bundesrat bzw. faktisch der Verwaltung die Festlegung des Sicherheitsniveaus übertragen wird. Die Körperschaft ist für diese primär technische Frage mit dem aus dem Projekt Justitia 4.0 übernommenen Know-how besser geeignet.

Abs. 3 ist daher wie folgt anzupassen:

«Die Körperschaft legt fest, nach welchen Kriterien das Sicherheitsniveau beurteilt wird».

Art. 21 VE-BEKJ

Abs. 1:

Der Begriff «Dokumente» im Abs. 1 sollte in der Botschaft erläutert werden. Alternativ sollte zur Klarstellung der Gesetzestext mit dem Zusatz «...Daten wie insbesondere Dokumente und Dateien ...» ergänzt werden.

Abs. 2:

Art. 21 ist so anzupassen, dass die Plattform auf *allen* übermittelten Dokumenten ein geregeltes elektronisches Siegel anbringt, und nicht nur auf denen, die von Privaten übermittelt werden.

Damit würden die Behörden von der Aufgabe befreit, ein eigenes elektronisches Siegel zu beschaffen, zu verwalten und in ihre Applikationen und Geschäftsprozesse zu integrieren. Der Zweck, dass «es für die am Verfahren beteiligten Personen sowie Dritten möglich [ist], zu prüfen, ob ein Urteil oder eine Verfügung tatsächlich von der behaupteten Behörde stammt», kann auch dadurch erreicht werden, dass die Plattform die Herkunft des Dokuments im Rahmen der Siegelung im Dokument vermerkt.

Unser Vorschlag geht also dahin, dass die Lösung für die Dokumente der Privaten auch für die Dokumente der *Behörden* Anwendung finden soll. Dies würde es allen Nutzerbehörden (d.h. allen Gerichten, Verwaltungsjustizbehörden, aber auch behördlichen Verfahrensparteien wie z.B. Gemeinden) ersparen, sich ein eigenes elektronisches Siegel zu beschaffen, den Zugriff darauf zu managen und das Siegel in ihrer GEVER-Software und in ihren Fachapplikationen zu implementieren, was alles mit einigem Aufwand und mit Kosten verbunden wäre.

Die Eigenschaft des behördlichen Siegels besteht darin, dass es *unpersönlich* ist und nicht ausweist, welche Person den Entscheid gefällt hat. Es wird daher in der Praxis wohl meist vom Sekretariatspersonal verwaltet und angebracht werden, und damit die interne Freigabe weniger gut dokumentieren, als dies heute die Handunterschriften der für die Eingabe Verantwortlichen tun. Die inhaltliche Freigabe der Eingaben wird daher so oder anders auch auf andere Weise zu dokumentieren sein (z.B. durch Freigabe in der GEVER-Software). Für die Dritten, die das Dokument empfangen, macht es keinen Unterschied, ob das *individuelle behördliche* Siegel oder das Siegel der *Plattform* die Herkunft des Dokuments von der Absenderbehörde ausweist.

Abs. 7:

Nach Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ beginnt die 7-tägige Abholfrist mit der «Übermittlung». Aus der Logik, wie gemäss Art. 21 die Übermittlung ablaufen soll, ist zu schliessen, dass der Zeitpunkt der Übermittlung mit demjenigen der *Entgegennahme der Dokumente* auf der Plattform – für den die Eingangsquittung ausgestellt wird – übereinstimmt. Der erläuternde Bericht zu Art. 21 Abs. 7 BEKJ äussert sich nicht zu dieser Frage. Die Erläuterungen zu Abs. 2 und 3 von Art. 21 (1. Absatz) verleiten zur Annahme, der *Zeitstempel* auf dem Dokument sei die «Übermittlung». Wegen dieser Unsicherheit über den Beginn der 7-tägigen Abholfrist schlagen wir vor, im erläuterndem Bericht zu Art. 21 Abs. 7 BEKJ zu erklären, welches der Zeitpunkt der «Übermittlung» ist, mit dem die 7-tägige Abholfrist beginnt. Grundsätzlich unterstützen wir jedoch die vorgeschlagene Funktionsweise der Übermittlung mit der Ausstellung von Quittungen (Art. 21 VE-BEKJ). In der Botschaft könnte beispielsweise festgehalten und erläutert werden, dass für die 7-tägige Abholfrist auf der bisherigen Praxis und Rechtsprechung für den Postverkehr aufgebaut wird.

Art. 22 und 24 VE-BEKJ

Diese Artikel behandeln organisatorische und funktionelle Details, die nicht gesetzeswürdig sind. Wir gehen davon aus, dass die Benachrichtigung von Art. 22 keine Bedeutung hat für den Fristenlauf und insbesondere nicht für den Beginn der 7-tägigen Abholfrist. Letztere beginnt nach Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ mit der «Übermittlung». Aus dem Kontext geht hervor, dass der Zeitpunkt der Übermittlung mit demjenigen der Entgegennahme der Dokumente auf der Plattform – für den die Eingangsquittung ausgestellt wird – übereinstimmt (vgl. hiervor die Bemerkung zu Art. 21 Abs. 7 VE-BEKJ). Mit der Benachrichtigung von Art. 22 wird nur mitgeteilt, dass neue Dokumente und Quittungen vorhanden sind. Die Benachrichtigung nach Art. 22 BEKJ erfolgt «ohne Gewähr», d.h. ist als unverbindlich zu betrachten. Aus diesem Grund kann die Benachrichtigung keine Frist auslösen. Dies spricht dafür, den Inhalt von Art. 22 nicht im BEKJ zu regeln, sondern in die Vereinbarung oder in eine Verordnung zu überführen. Auch die Regelung zur Gruppenverwaltung von Art. 24 benötigt keine Grundlage im Gesetz.

Deshalb beantragen wir, Art. 22 und 24 zu streichen und in die Vereinbarung oder eine Verordnung des Bundesrates zu überführen.

Art. 25 VE-BEKJ

Es ist zu begrüssen, dass die rechtlichen Folgen der Nichterreichbarkeit der Plattform im Gesetz geregelt werden. Abs. 3 lässt aber einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Die Botschaft sollte dazu zumindest nähere Erläuterungen enthalten. Wesentlich ist dabei, in welcher minimalen Form die Benutzerinnen und Benutzer die Nichterreichbarkeit der Plattform «glaubhaft zu machen» haben. Dabei ist von erheblicher Bedeutung, in welcher Sphäre die Nichterreichbarkeit begründet ist. Das Versäumnis muss nachvollziehbar unverschuldet sein.

Art. 26 VE-BEKJ

Wir begrüssen den klaren Rechtsrahmen, der die Bearbeitung von Daten auf Schweizer Territorium vorsieht und der die Anwendung ausländischen Rechts ausschliesst.

Der erläuternde Bericht spricht davon, dass der Bund eine Bundesaufgabe an die öffentliche Körperschaft delegiert, weshalb diese aus datenschutzrechtlicher Sicht zu einem öffentlichen Organ im Sinne von Art. 3 Bst. h DSG wird. In der Folge ist auf die öffentliche Körperschaft Bundesrecht anwendbar und der EDÖB ist für die datenschutzrechtliche Aufsicht zuständig. Wir begrüssen diese Lösung im Resultat, erachten den Weg dorthin jedoch als heikel: Es ist wenig nachvollziehbar, mit welcher Begründung der Bund eine Aufgabe, die er zusammen mit den Kantonen wahrnimmt (siehe Art. 3 Abs. 1 VE-BEKJ) und die zu 75 Prozent durch die Kantone finanziert wird (siehe Art. 32 VE-BEKJ), als Bundesaufgabe qualifizieren will und die er zudem im Alleingang an die öffentliche Körperschaft delegiert. Vielmehr handelt es sich dabei gestützt auf Art. 3 Abs. 1 VE-BEKJ um eine Aufgabe, die der Bund und die Kantone gemeinsam wahrnehmen. In der Folge bearbeiten der Bund und die Kantone im Rahmen der öffentlichen Körperschaft die anfallenden (Personen-)Daten gemeinsam. Es handelt sich daher, wie im erläuternden Bericht zu Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-BEKJ bereits angedacht, um einen Fall von Art. 16 Abs. 2 DSG bzw. Art. 33 revDSG (gemeinsame Datenbearbeitung). Aus diesen Bestimmungen folgt, dass bereits die Exekutive zur Regelung dieser Frage berechtigt ist. Somit muss erst recht die Legislative zur Regelung dieser Frage berechtigt sein. Damit kann der Gesetzgeber die Verantwortung für den Datenschutz im BEKJ regeln. Indem der Gesetzgeber in Art. 14 Abs. 1 Bst. a VE-BEKJ (wie wir bei dieser Bestimmung entsprechend beantragen) festhält, dass auf den Datenschutz und die Informationssicherheit Bundesrecht anwendbar ist, hat er die von Art. 16 Abs. 2 DSG bzw. Art. 33 revDSG geforderte Regelung der Verantwortung sowie alle dieser nachgelagerten Belange bereits vorgenommen. Da sich die dargelegten Zusammenhänge nicht ohne Weiteres ergeben, sollten diese in der Botschaft in angemessenem Umfang dargelegt werden.

Im Weiteren halten wir Abs. 4 für unklar, wo er für abgeschlossene Verfahren das Recht der Behörde für anwendbar erklärt, die zuletzt mit der Sache befasst war. Der erläuternde Bericht wird nicht deutlicher. Handelt es sich um eine Norm, die das Recht des betreffenden *Kantons* für massgeblich erklärt, oder ist das materielle Recht gemeint, das für die betreffende *Behörde* gilt? Dies sollte geklärt werden.

Abs. 5 Bst. b verweist auf die kantonale Datenschutzgesetzgebung. Diese Bezeichnung erscheint uns nicht präzise genug. Es wäre deshalb wohl besser, ohne weitere Präzisierung auf die *kantonale Gesetzgebung* insgesamt zu verweisen, da die Kantone unabhängig von ihrer Datenschutzgesetzgebung spezifische Gesetze über Datenzugang, Transparenz, Archivierung usw. haben können.

Art. 28 VE-BEKJ

Dieser Artikel befasst sich gemäss Titel ausschliesslich mit der Digitalisierung von Dokumenten. Das umgekehrte Verfahren, das Ausdrucken von Dokumenten auf Papier für eine postalische Zustellung, wird nicht behandelt. Eine vergleichbare Regelung dazu findet sich derzeit in Art. 13 VeÜ-ZSSV (SR 272.1). Um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, sollte dieser Trägerwandel auch von der für die Ausführungsbestimmungen zuständigen Behörde geregelt werden.

Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Art. 28 Titel: «Trägerwandel»

⁴ Der Bundesrat regelt das Digitalisierungsverfahren und den Trägerwandel.

Entsprechend sollte in der Botschaft der Unterschied zwischen den Begriffen «Digitalisierungsverfahren» und «Trägerwandel» erläutert werden.

Art. 31 VE-BEKJ

Hinsichtlich der Gebührenerhebung in Abs. 3 verweisen wir auf die einleitenden Bemerkungen, wo wir ein Quorum von 18 Kantonen für das Zustandekommen der Körperschaft als ausreichend erachten. Wenn die gesetzliche Grundlage dies ausdrücklich vorsieht, steht der Gebührenerhebung durch die von mindestens 18 Kantonen und dem Bund gegründeten Körperschaft nichts im Wege.

Wir beantragen, von der Festlegung der Höhe der Gebühren durch den Bundesrat abzusehen und diese Kompetenz an die Körperschaft zu delegieren.

Abs. 2 und 3 sind wie folgt anzupassen:

- ² Die Körperschaft legt die Höhe der Gebühren fest. Sie kann auch Pauschalen vorsehen.
- ³ Kommt keine Vereinbarung im Sinne von Artikel 3 zustande, erhebt der Bund die Gebühren nach Absatz 1. Der Bundesrat legt die Höhe der Gebühren fest. Er kann auch Pauschalen vorsehen.

Art. 35 VE-BEKJ

Ein stufenweises Inkrafttreten ist wünschenswert. Daher ist eine Übergangsregelung von zwei Jahren für das Inkrafttreten der indirekt geänderten Verfahrensgesetze vorzusehen, um den Justizbehörden und der Anwaltschaft genügend Zeit für die Umstellung auf die elektronische Aktenführung und auf die elektronische Kommunikation einzuräumen. Das Obligatorium für die elektronische Übermittlung, dem die Anwaltschaft unterliegt, würde demnach erst zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des BEKJ in Kraft treten. Es sollte ebenfalls – und zwar in den Verfahrensgesetzen – präzisiert werden, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung einzig für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt.

III. Änderung anderer Erlasse

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)

Art. 6b VE-VwVG

Die gesetzliche Ausnahme für Akten, die sich aus technischen Gründen nicht für die elektronische Aktenführung eignen, sollte zur umfassenden Förderung der elektronischen Aktenführung noch restriktiver formuliert werden. Im erläuternden Bericht zu Art. 6b VE-VwVG (2. Abschnitt) wird denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausnahmeregelung sehr zurückhaltend anzuwenden sei. Entsprechend ist Art. 6b Satz 2 wie folgt abzuändern:

Die Behörden führen alle Akten elektronisch und geben sie elektronisch weiter. Ausgenommen sind Akten, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Mit dieser Formulierung kommt unseres Erachtens besser zum Ausdruck, dass ein Einscannen nicht möglich ist, weil es sich entweder um einen Gegenstand handelt (Beispiel: Tatwaffe) oder weil Beweisgründe das Original auf Papier erfordern (Beispiel: Beweisbarkeit einer Unterschriftenfälschung).

Art. 11b VE-VwVG

Wie einleitend unter Ziffer I/b ausgeführt, sollte eine in elektronischer Form eingereichte Eingabe als Zustimmung zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Akteneinsicht gelten. Entsprechend ist Art. 11b Abs. 2 wie folgt anzupassen:

² Die Parteien können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der Plattform nach Artikel 6a angeben. Der Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform gilt als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg.

Eine Ergänzung im Sinne des zweiten Satzes ist auch mit Blick auf die von der Datenschutzgesetzgebung geforderten Transparenz hinsichtlich der Datenbearbeitung wünschenswert.

Art. 20 Abs. 2ter VE-VwVG

Als massgeblicher Zustellungszeitpunkt wird der in Art. 20 Abs. 2^{ter} VE-VwVG auf der Abrufquittung ausgewiesene Zeitpunkt definiert. Damit nimmt die Regelung auf das Beweismittel und nicht auf die massgebliche *Handlung* Bezug. Die für den Zustellungszeitpunkt massgebliche *Handlung* ist der *erstmalige Abruf* von der Plattform (so ausdrücklich erläuternder Bericht S. 28; vgl. auch Art. 21 Abs. 6 VE-BEKJ). Es fragt sich daher, ob es nicht treffender wäre, in Art. 20 Abs. 2^{ter} VE-VwVG den erstmaligen Abruf von der Plattform als massgeblich zu bezeichnen. Eine solche Lösung wäre unseres Erachtens üblicher und für die Rechtsunterworfenen klarer sowie besser verständlich. Die Tatsache, dass in beweismässiger Hinsicht der auf der Abrufquittung ausgewiesene Zeitpunkt massgeblich ist, ergibt sich hinreichend aus Art. 21 Abs. 6 VE-BEKJ.

Die Formulierung könnte somit wie folgt lauten:

«^{2ter} Bei der Zustellung über die jeweilige Plattform für die Übermittlung von elektronischen Dokumenten gilt die Mitteilung im Zeitpunkt <u>des erstmaligen Abrufs von der Plattform</u> als erfolgt, spätestens jedoch am siebenten Tag nach der Übermittlung an die Adresse der Adressatin oder des Adressaten.»

Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG

Abs. 3 Bst. a ist zu offen formuliert. Es sollte klarer zum Ausdruck kommen, dass die Kann-Vorschrift von Abs. 3 nur in restriktiv auszulegenden Ausnahmefällen die Behörden ermächtigen darf, die Akten nur teilweise elektronisch zu führen (Art. 6b VE-VwVG). Die Ausnahme gemäss Bst. a könnte etwa dann zum Tragen kommen, wenn das Übermittlungssystem für längere Zeit nicht erreichbar ist.

Schlussbestimmungen

Im Sinne einer Übergangsbestimmung sollte zusätzlich festgehalten werden, dass die Pflicht zur elektronischen Aktenführung erst für die ab Inkrafttreten des Gesetzes neu angelegten Akten gilt (vgl. unsere Bemerkung zu den Schlussbestimmungen des BEKJ).

Zivilprozessordnung (ZPO)

Art. 128b und 128c Abs. 3 VE-ZPO

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 6b VE-VwVG.

Art. 128b Satz 2 VE-ZPO ist wie folgt anzupassen:

Ausgenommen sind Akten, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Art. 128c Abs. 3 VE-ZPO ist wie folgt anzupassen:

³ Ausgenommen sind Dokumente, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Art. 128d VE-ZPO

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 11b VE-VwVG. Wir beantragen folgende Änderung:

- ¹ Die anderen Personen können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform angeben.
- ² Der Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform gilt als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg.

Art. 128f VE-ZPO

Siehe Bemerkung zu Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG.

Die Ausnahme gemäss Bst. a könnte auch hier zum Tragen kommen, wenn das Übermittlungssystem für längere Zeit nicht erreichbar ist.

Art. 139 VE-ZPO

Wir verweisen auf unsere Bemerkungen zu Art. 20 Abs. 2^{ter} VE-VwVG.

Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO

Gemäss Art. 176 Abs. 2 ZPO geltendes Recht können Aussagen zusätzlich auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen und zusammen mit dem Protokoll aufbewahrt (Art. 176 Abs. 3 ZPO). Dasselbe gilt gemäss Verweis in Art. 193 ZPO für die Partei- und Beweisaussage. In der Praxis werden zunehmend Befragungen aufgenommen.

Im Vorentwurf ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar. Der Abs. 2 ist so zu belassen, wie er jetzt im Gesetz steht, allenfalls ist er der Bestimmung in der Strafprozessordnung anzupassen:

Das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied kann anordnen, dass die Aussagen zusätzlich zur schriftlichen Protokollierung ganz oder teilweise auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet werden. Es gibt dies den anwesenden Personen vorgängig bekannt.

Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

Werden die Aussagen während einer Verhandlung mit technischen Hilfsmitteln nach Absatz 2 aufgezeichnet, so kann das Gericht oder das einvernehmende Gerichtsmitglied darauf verzichten, laufend zu protokollieren und der Zeugin oder dem Zeugen das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser oder diesem bestätigen zu lassen. [...]

Es ist auch mit Blick auf die damit verbundene Bearbeitung von teilweise besonders schützenswerten Personendaten wichtig, dass eine fundierte gesetzliche Grundlage für diese Arten der Datenbearbeitung besteht. Das Prozessrecht enthält diesbezüglich als Spezialgesetzgebung die vom Datenschutzgesetz geforderte gesetzliche Grundlage.

Art. 208 Abs. 1bis VE-ZPO

Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

Art. 235 Abs. 1 Bst. f und Abs. 2bis VE-ZPO

Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

Art. 241 Abs. 1bis VE-ZPO

Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

Bundeszivilprozess

Art. 7 Abs. 1bis und 2bis VE-BZP

Siehe Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO. Auch hier ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen nicht nachvollziehbar.

Strafprozessordnung (StPO)

Art. 76 Abs. 4, 78 Abs. 5, 5bis erster Satz, 6 erster Satz und 6bis VE-StPO

Siehe Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO.

Es ist zu begrüssen, dass nun die Zulässigkeit der Tonaufzeichnung von Einvernahmen auch auf das Vorverfahren ausgedehnt wird. Die Möglichkeit, auf ein parallel geführtes schriftliches Protokoll zu verzichten, wenn die Aussagen mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet wurden, ist ebenfalls sinnvoll und zu begrüssen. Allerdings sollte darauf verzichtet werden, keinerlei Verschriftlichung mehr zu verlangen. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass es für die weitere effiziente Bearbeitung von Verfahren wichtig ist, dass auch Aussagen, welche mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet worden sind, in geeigneter schriftlicher Form Eingang in die Akten finden. Der Bearbeitungsaufwand für die zuständige Person in der jeweiligen Behörde reduziert sich erheblich, wenn auf eine Verschriftlichung zurückgegriffen werden kann und nicht jedes Mal die technische Aufnahme gehört bzw. visioniert werden muss. Dabei muss es im Ermessen der jeweiligen Verfahrensleitung liegen, die Einvernahme im Rahmen eines nachträglichen Protokolls im Sinne von Art. 78 StPO, einer zusammenfassenden Aktennotiz oder in Form eines wörtlichen Transkriptes zu erstellen oder erstellen zu lassen, da sich je nach Art der Einvernahme und des Sachverhalts unterschiedliche Bedürfnisse ergeben können. So dürfte es bei einer Zeugenaussage, welche zu keinen weiteren Erkenntnissen geführt hat, ausreichen, dies lediglich kurz zu vermerken, während bei einer Aussage, bei welcher eine Glaubhaftigkeitsbegutachtung absehbar ist, eine Transkription geeigneter ist. In jedem Fall ist aber auf eine nachträgliche Zusendung/Vorlesung und Unterzeichnung zu verzichten, da die technische Aufzeichnung in den Akten verbleibt und jederzeit Ablauf und Inhalt der Einvernahme beweist. Zudem erhalten die Parteien im Rahmen der Akteneinsicht jederzeit Zugang zu den Aufzeichnungen und den nachträglichen Verschriftlichungen.

Indes ist die Einschränkung auf Tonaufzeichnungen auch in Art. 78 Abs. 5^{bis} VE-StPO nicht nachvollziehbar. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

«Wird die Einvernahme mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet, so kann die Verfahrensleitung darauf verzichten, laufend zu protokollieren und der einvernommenen Person das Protokoll vorzulesen oder zum Lesen vorzulegen und von dieser bestätigen zu lassen.» [...]

Abs. 6bis ist zu streichen.

Art. 85 Abs. 2 VE-StPO

Hier sollte zusätzlich hervorgehoben werden, dass die Zustellung «in erster Linie» über die E-Justiz-Plattform erfolgt. Bereits aus dem Gesetz sollte eine klare Priorisierung hervorgehen und der elektronische Rechtsverkehr merkbar gefördert werden. Die alternativen Zustellungen auf Papier durch eingeschriebene Postsendung oder gegen Empfangsbestätigung sollten bewusst zurückgedrängt werden.

Der französische Text spricht ausserdem von «lettre signature». Diesen Ausdruck verwendet die Post nicht mehr.

Art. 86 VE-StPO

Vgl. den Antrag zu Art. 20 Abs. 2ter VE-VwVG.

Art. 100 Abs. 3 VE-StPO

Vergleiche die Bemerkungen zu Art. 6b VE-VwVG. Art. 100 Abs. 3 Satz 2 VE-StPO ist wie folgt anzupassen:

³ Ausgenommen sind Akten, für welche dies aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Art. 102 Abs. 3 VE-StPO

Die Möglichkeit, von der Strafbehörde eine Kopie der Akten auf Papier zu verlangen, ist im Vorentwurf zu offen formuliert. Sie sollte auf Parteien beschränkt werden, die über keinen berufsmässig handelnden Rechtsbeistand verfügen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, denen die Akteneinsicht *zwingend* über die Plattform zu gewähren ist, sollten folglich von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, auch noch Kopien auf Papier zu verlangen. Dieser zukünftig unnötige Mehraufwand durch Kopieren für berufsmässig handelnde Rechtsbeistände bzw. Rechtsbeiständinnen soll nicht mehr bei den Strafbehörden entstehen. Davon verspricht sich die Justiz einen erheblichen Effizienzgewinn.

Wir schlagen daher folgende Anpassung vor: «Wer zu Einsicht berechtigt ist und über keinen berufsmässig handelnden Rechtsbeistand verfügt, kann ...».

Art. 103d VE-StPO

Vergleiche die Bemerkung zu Art. 11b Abs. 2 VE-VwVG. Hier gilt das Gleiche wie im Verwaltungs- und Zivilverfahren.

Der Artikel ist wie folgt anzupassen:

Eine Ergänzung im Sinne des zweiten Absatzes ist auch mit Blick auf die von der Datenschutzgesetzgebung geforderten Transparenz hinsichtlich der Datenbearbeitung wünschenswert.

Art. 103f VE-StPO

Siehe die Bemerkung zu Art. 21a Abs. 3 VE-VwVG.

Die Ausnahme gemäss Bst. a könnte auch hier zum Tragen kommen, wenn das Übermittlungssystem für längere Zeit nicht erreichbar ist.

¹ Die anderen Personen können überdies eine elektronische Zustelladresse auf der E-Justiz-Plattform angeben.

² Der Eintrag in das Adressverzeichnis der Plattform gilt als Einverständnis für Zustellungen auf dem elektronischen Weg.

Art. 110 Abs. 1 und 2 VE-StPO

Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung für berufsmässig handelnde Rechtsbeistände sollte verdeutlicht werden. Art. 110 Abs. 1 sollte deshalb wie folgt angepasst werden:

¹ Eingaben können von berufsmässigen Rechtsbeiständen nur über die E-Justiz-Plattform eingereicht werden. Andere Personen können Eingaben auch schriftlich auf Papier einreichen oder mündlich zu Protokoll geben. Schriftliche Eingaben auf Papier sind zu datieren und zu unterzeichnen.

Art. 199 VE-StPO

Die von einer Zwangsmassnahme betroffene Person befindet sich unter Umständen in Haft und hat nicht die Möglichkeit, die Zustellung über die Plattform entgegenzunehmen. Art. 199 VE-StPO sollte wie folgt präzisiert werden.

Ist eine Zwangsmassnahme schriftlich anzuordnen und ist sie nicht geheim zu halten, so wird den direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung eine Kopie des Befehls und eines allfälligen Vollzugsprotokolls übergeben oder <u>über die E-Justiz-Plattform zugestellt</u>, sofern sie aktuell <u>über die Möglichkeit zum elektronischen Empfang verfügt</u>.

Art. 316 Abs. 3bis VE-StPO

Auch hier ist eine Aufzeichnung auf Video oder andere geeignete Mittel auszudehnen (siehe die Bemerkung zu Art. 176 Abs. 2 und 3 VE-ZPO).

Art. 316 Abs. 3bis VE-StPO ist daher wie folgt zu ergänzen:

³ Wird von der Zustimmung zur Einigung eine Aufzeichnung auf Tonband, auf Video oder mit anderen geeigneten technischen Hilfsmitteln angefertigt, so kann auf die Unterzeichnung des Protokolls verzichtet werden. Die Aufzeichnung wird zu den Akten genommen.

III. Zum erläuternden Bericht

Kapitel 2.2.2

Aus Kantonssicht fragt sich, ob es notwendig ist, dass eine völlig neue Plattform aufgebaut und programmiert werden muss, oder ob man sich nicht auf bereits bestehende kantonale Plattformen abstützen könnte, sofern diese die nötigen Anforderungen erfüllen. Damit könnten gewisse Vorinvestitionen einzelner Kantone geschützt werden. Dies kommt im erläuternden Bericht des Bundes nicht genügend zum Ausdruck.

Kapitel 4.2

In den Erläuterungen zu den *Schlussbestimmungen zur Änderung des VwVG* wird ausgeführt, dass Behörden, die bereits ein sicheres System zum elektronischen Austausch untereinander hätten, dieses während fünf Jahren nach Inkrafttreten des VE-VwVG weiter benutzen können. Damit werde sichergestellt, dass der Investitionsschutz gewahrt werde und solche Systeme bis zum End-of-Life weiterbetrieben werden könnten. Analoge Bestimmungen finden sich in den Änderungen der ZPO, der StPO und an-

derer Bundesgesetze. Der Kanton Bern begrüsst diese Bestimmungen zum Investitionsschutz. Wir beantragen, dass in Kapitel 4.2 darauf Bezug genommen und erläutert wird, welche finanziellen Auswirkungen auf die Kantone daraus entstehen können.

IV. Zur Frage der Delegation von Rechtssetzungsbefugnissen

Den Vernehmlassungsadressaten/innen wird die Frage unterbreitet, ob die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen beim Bundesrat oder beim Bundesgericht liegen soll.

Für den Kanton Bern steht fest, dass die mit dem BEKJ zu regelnde Materie der Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Justiz hinlänglich Rechnung tragen muss, und danach ist die gestellte Frage zu beantworten.

Aus Sicht des Kantons Bern sollte die Kompetenz zum Erlass von Verordnungsrecht bei der Exekutive belassen werden. Damit ist der ordentliche (demokratische) Gang in der Gesetzgebung gewährleistet. Dabei ist wesentlich zu erwähnen, dass es sich bei der Regelungsmaterie nicht um untergeordnete Interna des Bundesgerichts handelt, sondern Normen zu erlassen sind, die schweizweit für alle Gerichte, die Anwaltschaft und weitere Betroffene gelten. Der Erlass solcher Normen ginge weit über dasjenige hinaus, was derzeit auf Justizebene in Weisungen oder Kreisschreiben geregelt werden kann. Das ordentliche Gesetzgebungsverfahren erlaubt den Justizbehörden hingegen bereits heute, sich bei Parlament und Bundesrat umfassend einzubringen, und verhindert nicht, dass im Nachgang zu Gesetz und Verordnung rein technisch-justizielle Fragen vom Bundesgericht bzw. den kantonalen Gerichten mittels Weisungen geregelt werden. Würde hingegen die Verordnungskompetenz dem Bundesgericht integral übertragen, so wäre das bundesgerichtliche Gesetzgebungsverfahren unter Einschluss der Mitwirkungsrechte auf Bundes- wie Kantonsebene einlässlich zu regeln. Zu bedenken geben möchten wir auch, dass mit einer weiten bundesgerichtlichen Regelungskompetenz Interessenkonflikte auftreten bzw. sich Fragen der Befangenheit stellen werden, wenn später in konkreten Verfahren die bundesgerichtlichen Normen Thema des Rechtsstreits sind. Nach Ansicht des Kantons Bern wird die Unabhängigkeit und Selbstverwaltung der Justiz nicht tangiert, wenn der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen zum BEKJ erlassen kann. Erweisen sich einzelne Ausführungsbestimmungen als nicht sachgerecht, steht es den Gerichten offen, auf diese Unzulänglichkeiten mit ihrer Rechtsprechung aufmerksam zu machen. Die Urteile des Bundesgerichts haben genügend Gewicht, um die Legislative zu Anpassungen zu bewegen. Ein direkter Eingriff der Judikative in die Gesetzgebung ist aber weder erforderlich noch erwünscht.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Bernhard Salm (031 633 76 06, bernhard.salm@be.ch) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Pierre Alain Schnegg Regierungspräsident Christoph Auer Staatsschreiber

Kanton Bern Canton de Berne

Verteiler

– Justizleitung